

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 25

Artikel: Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie

Autor: G.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

da der zu errichtende Sicherheitsgürtel aus einer einfachen crenelierten Umwallung bestehen soll, deren Verstärkung nicht so hoch kommen dürfe; jedoch will man dem Projekt auch in Anbetracht dessen näher treten, als seit der Anlage der Eisenbahn, welche den Ausgang zu den Plateaus gestattet, Lyon sich wie die übrigen grossen Städte nach Westen ausdehnen und dort seine Umwallung durchbrechen dürfte. Man weist in französischen Fachkreisen darauf hin, dass diese Transaktion zwischen der französischen Geniedirektion und dem zweitgrössten Waffenplatz Frankreichs, im Hinblick auf Paris besondere Aufmerksamkeit verdiene, und ist mancherseits der Ansicht, dass, da die Geniedirektion an den Ufern der Rhone und Saône einen Sicherheitsgürtel für ausreichend erachte, nicht ersichtlich sei, weshalb das Gleiche nicht für Paris der Fall sein könne, und dass eine einfache, an die alten Forts gelehnte Mauer mehr Wert als der jetzige Wall haben würde, dessen gesamte Übersicht ins Vorterrain durch gewaltige Vorstädte, die unaufhörlich wüchsen, maskiert sei.

Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie.

Nach den Bestimmungen unseres Dienstreglements §§ 8 und 9 ist der rangälteste Hauptmann im Bataillon ergebendenfalls Stellvertreter des Majors im Bataillonskommando. In Wirklichkeit ist es anders; der Bataillons-Adjutant verrichtet in Abwesenheit des Majors dessen Funktionen.

Wenn der Adjutant ein älterer Hauptmann ist, daher ein Offizier, der länger gedient hat und Erfahrung besitzt, kann man wenig gegen den Vorgang einwenden, wenn er auch gegen den Wortlaut des Reglements verstösst.

Wenn aber Offiziere niedern Grades, Oberlieutenants oder Lieutenants den Dienst als Bataillons-Adjutanten versehen, ist es aus disziplinarischen und andern Gründen notwendig, dass die stellvertretende Führung des Bataillons einem Hauptmann d. h. Kompagniekommandanten übergeben werde.

Eine Folge der angeführten Bestimmung und im Sinne der Organisation ist es nun aber sicher, dass ein tüchtiger Hauptmann und praktisch erprobter Kompagniekommandant und Truppenführer zum Major soll befördert werden können, auch wenn er nie die Funktionen eines Bataillonsadjutanten versehen hat. Allein auch hier hat die Praxis die Sache anders gestaltet, geradezu auf den Kopf gestellt, trotzdem jedermann, d. h. jeder Offizier, weiss, dass oft (gewiss nicht immer) Offiziere zur Adjutantur genommen werden, weil sie zu Truppenführern sich weniger eignen. Nehmen wir nun aber

den weitem Fall eines bewährten, tüchtigen Hauptmanns (Kompagniekommandanten), der dem Dienst der Adjutantur keinen Geschmack abgewinnen kann. Hier kann es nun vorkommen, dass dieser Mann fast ausnahmslos bei der Beförderung zum Major übergangen, oder dass letztere über Gebühr hinausgeschoben wird, bloss weil der Mann nicht Bataillons-Adjutant gewesen ist oder es nicht hat sein wollen. — Dem gegenüber stehen dann Fälle, wo andere über Kopf und Hals, so recht auf der Schnellbleiche vom Oberlieutenant zum Hauptmann gemacht werden, schnell einen Dienst als Bataillons-Adjutant mitmachten und sodann sofort zum Major befördert wurden, trotzdem sich solche in keiner der erwähnten Chargen recht einleben und bewähren konnten.

Es ist das nun eine jedenfalls gefährliche Praxis, gefährlich deshalb, weil damit viele tüchtige Offiziere lieber auf ein Avancement zum Major verzichten, als sich gegen Lust und Neigung in die in diesem Falle schon gar unnütze Schablone der Bataillons-Adjutantur hineinzwängen zu lassen. — Schreiber dies kennt selbst einige solche tüchtige Hauptleute. — Sein Wunsch wäre es desshalb, mit dieser kurzen Auseinandersetzung wenigstens bewirken zu können, dass in diesem Punkte mehr gesunder Sinn zur Geltung käme, d. h. Adjutantur und Truppenführung richtiger auseinandergehalten und dementsprechend auch gewürdigt würden. G. S.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung.)

In dem Art. 20 des Entwurfs wird dem Bunde ausser dem Unterricht, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres auch die Verwaltung des Heerwesens übertragen. Hierauf bezüglich beschränken wir uns darauf, auf unsere dahierigen Auseinandersetzungen im Eingange unseres Berichtes zu verweisen, indem wir darauf verzichten, die zahlreichen Schwierigkeiten, Komplikationen und Unzukömmlichkeiten im einzelnen aufzuzählen, welche in der Doppelverwaltung des Heeres durch Bund und Kantone begründet liegen.

Im letzten Alinea des Art. 20 ist die Bestimmung enthalten, dass den Kantonen auch fürderhin die Hälfte des Ertrages der Militärsatzsteuer verbleiben solle. Wir kommen zu diesem Antrage schon aus der Erwägung, dass der Bund unseres Erachtens wenig dabei gewinnen würde, wenn er den ganzen Ertrag der Steuer für sich beanspruchen wollte, ohne den Kantonen, auf deren Mitwirkung er beim Bezug derselben doch angewiesen ist, ihren Anteil zu belassen. Wichtiger noch als diese Erwägung erscheint uns das Bedenken, dass die Kantone in der Unterdrückung dieses Einnahmepostens nicht ohne Grund einen störenden Eingriff in ihre Finanzwirtschaft erblicken würden.

Art. 21 des Entwurfs behandelt die Auswahl der Offiziersaspiranten und die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliess-